

Deputierten von dem Gehilnis des Stillhewigens erthand, der Entwurf publicirt. Ihm sind Motive der senatorischen Mitglieder der Deputation beigegeben, gegen die die Deputierten des Bürgerkonventes Protest erhoben.<sup>1)</sup> Die oft recht umständlichen und theoretischen Bestimmungen des Entwurfes lassen erkennen, wie viel Staatsmännische Ueberlegung und Scharfsinn auf die einzelnen Normen und ihre richtige Fassung verwandt ist.

Der Entwurf machte dem Zeitgeist einige Konzessionen, so in dem Satz (Art. 3 Abs. 2): „Die Selbständigkeit des Staats, so wie alles dem Staate zuständige Eigentum ist ein Gemeingut der Gesamtheit der Staatsbürger.“ Aber dies blieb Theorie; die Gesamtheit hatte keine Mittel, ihren Willen geltend zu machen. Der Bürgerkonvent von 115 Mitgliedern bestand überwiegend aus ständigen Mitgliedern, dem Kollegium der Ältermänner, einer Anzahl Gelehrten, Bauherren, Diakonen u. s. w.; nur dreißig Mitglieder wurden gewählt, aber das Wahlrecht war keineswegs allgemein, sondern an bestimmte Qualifikation, Bildung, Steuerzahlung u. a. geknüpft. Die Signatur des Entwurfes ist wohl richtig bezeichnet: „Souveränität des Senats, in einzelnen Zweigen der Staatsgewalt durch eine bürgerchaftliche Aristokratie beschränkt.“<sup>2)</sup>

Nach Vorlage des Entwurfes geschah nichts weiter, ihm Gehör werden zu lassen. Die Bewegung von 1830 hatte sich verlaufen; dieser Entwurf konnte das Verlangen nach einer Verfassung nicht befriedigen. Als Material für die spätere Verfassung ist der Entwurf wertvoll gewesen. In den Protokollen der Verfassungsdeputation von 1848 lehrt die Bemerkung „man erinnerte sich zunächst an das in dem Entwurf von 1837 darüber Vorgekommene“ stetig wieder.

<sup>1)</sup> Entwurf und Motive zusammengedruckt als „Bericht über die Resultate der vom 25. Februar 1831 bis zum 22. Mai 1837 stattgefundenen Verhandlungen in Verfassungssachenheiten der freien Hansestadt Bremen, dem Senate erstattet von seinen Mitgliedern des zu diesen Verhandlungen bestellten gemeinsamen Ausschusses des Senats und der Bürgerchaft.“ Bremen 1837. Ueber die Behandlung des Gegenstandes in der Deputation und den Entwurf von 1837 cf. Dr. F. Deandt, Zur Geschichte der Demokratie in der Bremischen Verfassung; 1848. S. 83 ff.

<sup>2)</sup> Deandt a. a. O. S. 89.